

An das  
Amt der Wiener Landesregierung

Per E-Mail:  
gr@ma11.wien.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

Sachbearbeiter

+43 1 53 115-[REDACTED]  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: [REDACTED]

Ihr Zeichen: Ihr Zeichen: MA 11 – 849129-2024

---

## **Entwurf eines Wiener Landesgesetzes, mit dem das Wiener Jugendschutzgesetz 2002 (WrJSchG 2002) geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme**

---

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **Zu Art. I:**

#### **Zu § 12a (Testkäufe):**

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist nicht von vornherein auszuschließen, dass die Verwertung von durch Tatprovokation seitens einer Privatperson erlangten Beweisen in einem nachfolgenden (Verwaltungs)Strafverfahren gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens gemäß Art. 6 EMRK verstößt (vgl. EGMR vom 6.4.2004 [E], Appl. 67537/01, *Shannon gg. Vereinigtes Königreich* [„private“ entrapment]). Der Anforderung eines fairen Verfahrens wird nur dann Genüge getan, wenn dem Beschuldigten im (Verwaltungs)Strafverfahren effektiv die Möglichkeit gegeben wird, die Tatprovokation geltend zu machen; nicht ausreichend dafür ist die Gewährleistung von Waffengleichheit sowie der Verteidigungsrechte im Allgemeinen. Ist das diesbezügliche Vorbringen des Beschuldigten nicht völlig unwahrscheinlich, obliegt es der

Strafverfolgungsbehörde, den Beweis zu führen, dass keine Tatprovokation stattgefunden hat (vgl. EGMR vom 5.2.2008, Appl. 74420/01, *Ramanauskas gg. Litauen*, Rn. 69 f.).

Ausweislich der Erläuterungen wird mit Testkäufen ein doppeltes Ziel verfolgt: die Überprüfung der Einhaltung des Verbots der Abgabe von Tabak-, Nikotin- und Alkoholprodukten an Kinder und Jugendliche sowie die dahingehende Sensibilisierung von Abgabestellen und deren Personal (zum zweiten Aspekt siehe auch den geplanten § 12a Abs. 1). Die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens wegen einer im Rahmen eines Testkaufs auf Abgeberseite begangenen Verwaltungsübertretung ist durch den Entwurf weder ausdrücklich vorgesehen noch ausgeschlossen.

Insbesondere kann es wegen der verbotenen Abgabe von Waren oder Dienstleistungen gemäß § 10, § 11 und § 11a im Rahmen eines Testkaufs trotz Nichtbestehens einer Anzeigepflicht auf Seiten der nach dem Entwurf Testkäufe durchführenden gemeinnützigen GmbH und der bei Testkäuferinnen und Testkäufern sowie – angeblich auch – bei Begleitpersonen bestehenden Verschwiegenheitspflicht zu einer Anzeige sowie einem Verwaltungsstrafverfahren kommen. Insofern bedürfte es wohl zumindest eines Hinweises auf die oben angeführte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in den Erläuterungen (vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuterungen der Regierungsvorlage zu § 28 Abs. 2 in der Stammfassung des Steiermärkischen Jugendgesetzes 2013, LGBI. Nr. 81/2013 (XVI. GPStLT RV EZ 1884/1, 19 f))).

Alternativ könnte erwogen werden, den Testkauf auch auf Abgeberseite als Strafausschließungsgrund bzw. Tatbestandseinschränkung zu normieren, wie dies etwa im Tiroler Jugendgesetz, LGBI. Nr. 4/1994, erfolgt ist (vgl. § 21a Abs. 5 in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 18/2022).

Wien, am 27. Dezember 2024

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Elektronisch gefertigt

|   |                 |   |
|---|-----------------|---|
| <br>REPUBLIC ÖSTERREICH<br>BUNDESKANZLERAMT<br><br>AMTSSIGNATUR | Unterzeichner   | serialNumber=734173660,CN=Bundeskanzleramt,C=AT   |
|   | Datum/Zeit      | 2024-12-27T11:50:26+01:00   |
|   | Prüfinformation | Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a><br>Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter:<br><a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a> |
|   | Hinweis         | Dieses Dokument wurde amtssigniert.   |